

Projektpräsentation zum Thema: „Vereinbarungen in den ambulanten Erziehungshilfen - Praxisbeispiele gelingender Kooperation von öffentlichen und freien Trägern“
am Donnerstag, d. 05. Juni 2014 von 12.00 bis 13.00 Uhr im Raum „Halle 1.1, Raum Hamburg“

Präsentation der Auswertung „Amb. Vereinbarungen HzE“ - erste Ergebnisse und Einschätzungen

Für die Diskussion

Thesen und erste Erkenntnisse aus dem Vergleich von ausgewählten ambulanten Vereinbarungen:

1. Die „Ambulantisierung“ (14.KJB) der Erziehungshilfe, die Ausdifferenzierung und Vielfalt der ambulanten Hilfeformen spiegelt sich in den Vereinbarungen zur Leistung, Qualität und zu den Kosten von ambulanten HzE-Maßnahmen nicht wider. Die örtliche Ebene nutzt ihre Gestaltungsmöglichkeiten über das Instrument der Vereinbarung nur wenig.
2. Das Fehlen bundesweiter Mindeststandards/Orientierungspunkte oder Rahmungen für ambulante Hilfen wird von der örtlichen Ebene nicht durch ausdifferenzierte Vereinbarungen ausgeglichen. In der Tendenz bestätigt dies auch die vom 14. KJB festgestellte bundesweite Intransparenz ambulanter Hilfen.
3. Die Vereinbarungen sind – soweit überhaupt vorhanden – in Umfang und Qualität sehr unterschiedlich (von 1 Seite bis zu über 30 Seiten). Nur wenige Vereinbarungen beschreiben Leistung, Qualität und Entgelt ausführlich und differenziert. Vereinzelt wird ein Bezug zu den Trägerkonzepten, bzw. Leistungsbeschreibungen der freien Träger hergestellt. Ein nicht unerheblicher Teil der Vereinbarungen (35%) umfasst nur die Höhe (selten auch die Berechnung) der FLS (ohne Bezug zu Leistung und Qualität). Die qualitativen Unterschiede werfen Fragen nach der „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ auf und ob Familien bei ähnlichem Hilfebedarf, je nach Wohnort, möglicherweise sehr unterschiedliche Hilfe bekommen.
4. Die hohen Anforderungen an die Qualität der ambulanten Leistungen und die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien (im stationären Bereich durch das BuKiSchG nochmals gesetzlich verstärkt) finden kaum Niederschlag in den ambulanten Vereinbarungen. Beteiligung und Partizipation als anerkannter Wirkfaktor hat keine oder kaum eine Bedeutung. Oftmals wird dem freien Träger einseitig auferlegt, Qualitätssicherungsinstrumente zu verankern und dem öffentlichen Träger diese schriftlich nachzuweisen.
5. Nur 1/5 der Vereinbarungen stellt einen Bezug zur Wirkung der Leistung und zur Ergebnisqualität her. Bezüge zu anerkannten Wirkungsforschungen (z.B. Bundesmodellprojekt „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“) finden sich gar nicht, kaum oder als gemeinsam zu verhandelndes Ziel wider. Die dialogische Entwicklung der Vereinbarungen ist zum Teil verankert, u.a. über Gremien wie z.B. Jugendhilfeausschüsse oder AG § 78 SGB VIII.
6. Nur 38% der Vereinbarungen nennen die Verpflichtung zum Kinderschutz nach §8a und §72a SGB VIII, obwohl bei den ambulanten Hilfen der Schutzauftrag eine immer größere Rolle spielt.
7. Es ist nicht deutlich, wie ohne eine angemessene Einbeziehung von Qualität, Leistung, Entgelt und Wirkung in ambulanten Vereinbarungen Jugendhilfeplanung und Steuerungsverantwortung des ÖT wahrgenommen werden kann.